

Stadt Sankt Augustin

## **A B W Ä G U N G**

der öffentlichen und privaten Belange der Veröffentlichung gemäß § 3 Abs.2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes

Fassung der Veröffentlichung (Stand: 01.03.2024)

## 1. BETEILIGUNGSSCHRITTE UND EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN

### A Veröffentlichung, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Zeitraum: 25.09.2023 bis 08.11.2023

#### Eingegangene Stellungnahmen:

Nr.	Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Postanschrift)	E-Mailadresse(n)	Beteiligt	Antwort	Kommentar
<b>Fachbehörden</b>					
A 1	Einzelhandelsverband Bonn – Rhein- Sieg – Euskirchen Am Hof 26a 53113 Bonn	einzelhandelsverband@ehvbonn.de	18.09.2023	19.09.2023	Keinerlei Bedenken
A 2	Wasserverband Rhein- Sieg- Kreis Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg	jchittka@wv-rsk.de	18.09.2023	21.09.2023	Keine Betroffenheit
A 3	Wahnachtalsperrenverband Siegelknippen 53721 Siegburg	planauskunft@wahnbach.de	18.09.2023	22.09.2023 und 07.11.2023	Wasserschutzzone IIIb
A 4	Rhein- Sieg- Kreis, Brandschutzdienststelle Kaiser- Wilhelm- Platz 1 53721 Siegburg	dietmar.blinzler@rhein-sieg-kreis.de	18.09.2023	25.09.2023	nicht FNP- relevant
A 5	Thyssengas GmbH Emil- Moog- Platz 13 44137 Dortmund	leitungsankunft@thyssengas.com	18.09.2023	26.09.2023	Nicht betroffen
A 6	Amprion GmbH Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund	Baerbel.vidal@amrion.net	18.09.2023	27.09.2023	Nicht betroffen
A 7	Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 Zeughausstraße 2-10 50667 Köln	eric.schulz@bezreg-koeln.nrw.de	18.09.2023	29.09.2023	Keine Anmerkungen
A 8	Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft Krewelstraße 7 53783 Eitorf	Ute.Nolden-Seemann@wald-und-holz.nrw.de	18.09.2023	09.10.2023	Keine Bedenken
A 9	Deutsche Telekom Technik GmbH Venloer Straße 156 50672 Köln	Karl-Heinz.Enderichs@telekom.de	18.09.2023	11.10.2023	nicht FNP- Relevant

Nr.	Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Postanschrift)	E-Mailadresse(n)	Beteiligt	Antwort	Kommentar
A 10	LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Endenicher Straße 133 53115 Bonn	kerstin.kreutzberg@lvr.de	18.09.2023	11.10.2023	Hinweis
A 11	Wasserversorgungs- GmbH Sankt Augustin Mendener Straße 23 53757 Sankt Augustin	m.linke@wvg-sanktaugustin.de	18.09.2023	11.10.2023	Keine Bedenken
A 12	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainegraben 200 53123 Bonn	baludbwtoeb@bundeswehr.org	18.09.2023	18.10.2023	Keine Einwände
A 13	Vodafone West GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf	ZentralePlanungND@unitymedia.de	18.09.2023	23.10.2023	Keine Einwände
A 14	Stadtwerke Bonn GmbH Sandkaule 2 53111 Bonn	Nadine.Starke@stadtwerke-bonn.de	18.09.2023	30.10.2023	nicht FNP- relevant
A 15	Kreisbauernschaft Bonn/Rhein-Sieg eV Frankfurter Str. 61a 53721Siegburg	siegburg@kb.rlv.de	18.09.2023	06.11.2023	Verlust von landwirtschaftlichen Flächen
A 16	Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Rhein-Berg Postfach 210722 50532 Köln	RNL-RB-PLAN3@strassen.nrw.de	18.09.2023	06.11.2023	nicht FNP relevant
A 17	PLEdoc GmbH im Auftrag von Open Grid Europe und Thyssengas Gladbecker Straße 404 45326 Essen	netzauskunft@pledoc.de	18.09.2023	07.11.2023	Ferngasleitung
A 18	PLEdoc GmbH im Auftrag von GasLINE Gladbecker Straße 404 45326 Essen	netzauskunft@pledoc.de	18.09.2023	08.11.2023	Lichtwellenleiterkabel

Nr.	Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Postanschrift)	E-Mailadresse(n)	Beteiligt	Antwort	Kommentar
A 19	Rhein- Sieg- Kreis Mühlenstraße 51 53721 Siegburg	robert.gansen@rhein-sieg-kreis.de	18.09.2023	14.11.2023	Natur-, Landschafts- und Artenschutz, Klimawandel (Starkregen), Trinkwasserschutz/Wasserschutzgebiet, Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung, Verkehrssicherung/-lenkung, Kreisstraßenbau/Gebäudewirtschaft, Verkehr/Mobilität, Wirtschaftsförderung, Klimaschutz

**B Veröffentlichung, Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)**

**Zeitraum: 25.09.2023 bis 08.11.2023**

**Eingegangene Stellungnahmen:**

<b>Nr.</b>	<b>Privater</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Anlagen</b>
B1	<i>Name und Adresse werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt.</i>	Stadtentwicklungskonzept, Klimaschutzgesetz, Grünes C, Link, Wasserflächen, CEF- Maßnahmen, Ackerwildkräuter, Flugrouten Fledermäuse, Amphibien	
B2	<i>Name und Adresse werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt.</i>	Klimaschutzgesetz, Klimagutachten, Artenschutz	Zwei Stellungnahmen zum Klimagutachten und zum Artenschutzgutachten
B3	<i>Name und Adresse werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt.</i>	siehe B2	

**2. INHALT UND ABWÄGUNG DER EINGEGANGENEN STELLUNGSNAHMEN**

**A Veröffentlichung, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)**

<b>A 1</b>	<b>Einzelhandelsverband Bonn – Rhein- Sieg - Euskirchen</b>	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 1.1	Vielen Dank für ihr Schreiben und die Möglichkeit zur Stellungnahme bezüglich des o.g. Bebauungsplans.  Wir teilen Ihnen mit, dass unsererseits keinerlei Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme
		<b>Beschlussvorschlag:</b> Kenntnisnahme
<b>A 2</b>	<b>Wasserverband Rhein- Sieg- Kreis</b>	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 2.1	Zu o.g. Vorhaben nimmt der Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis folgendermaßen Stellung:  Der angezeigte Geltungsbereich der Bebauungsplanung liegt außerhalb des Verbandsgebietes des Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis. Daher besteht seitens des Wasserverbandes keine Betroffenheit.	Kenntnisnahme
		<b>Beschlussvorschlag:</b> Kenntnisnahme

A 3	Wahnbachtalsperrenverband	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 3.1	<p><u>Stellungnahme vom 22.09.2023</u></p> <p>Bei Ihrem Vorhaben sind keine Leitungen des Wahnbachtalsperrenverbandes Siegburg betroffen.</p> <p>Der betroffene Bereich liegt jedoch im Wasserschutzgebiet unserer Gewinnungsanlage an der Unteren Sieg innerhalb der Schutzzone III B. Abhängig von der geplanten Maßnahme sind ggf. Genehmigungen erforderlich und müssen bei der Unteren Wasserbehörde beantragt werden.</p> <p>Die Wasserschutzgebietsverordnungen können unter <a href="https://www.wahnbach.de/wasserschutz/wasserschutzgebiete.html">https://www.wahnbach.de/wasserschutz/wasserschutzgebiete.html</a> abgerufen werden.</p> <p><u>Stellungnahme vom 07.11.2023</u></p> <p>Mit Ihrer E-Mail vom 18.09.2023 haben Sie uns um Stellungnahme zu o.g. Vorhaben gebeten. Ziel ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Entwicklung eines Sondergebietes für wissenschaftsbasierte Dienstleistungsunternehmen und Einrichtungen aus Forschung und Lehre. Das Verfahren zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes wird parallel zum Bebauungsplanverfahren Nr. 112 „Wissenschafts- und Gründerpark“ Teilbereich A durchgeführt.</p> <p>Der Geltungsbereich liegt im Wasserschutzgebiet unserer Grundwassergewinnungsanlage Meindorf im unteren Sieggebiet innerhalb der Wasserschutzzone III B. Daher sind die Bestimmungen der am 1. Juli 1985 in Kraft getretenen Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten.</p> <p>Den Antragsunterlagen ist ein hydrogeologisches Gutachten (Ingenieurgeologisches Büro Bohné; 23.05.2022) sowie ein wasserwirtschaftliches Konzept (Fischer Teamplan; 16.03.2023) beigelegt.</p> <p>Den Planunterlagen kann entnommen werden, dass die Entwässerung über ein Trennsystem erfolgen soll. Dabei wird anfallendes Schmutzwassers über das vorhandene Kanalnetz abgeleitet. Anfallendes Niederschlagswasser soll auf unterschiedliche Weisen entwässert werden. Das Niederschlagswasser von Dachflächen soll zunächst über Rigolen auf den Baugrundstücken versickern. Das überschüssige Niederschlagswasser, das nicht über Rigolen abgeleitet werden kann, soll auf den Baugrundstücken über Rinnen auf öffentlichen Grünflächen Mulden und Teichen zugeführt werden. Insgesamt sind für den Geltungsbereich zwei Mulden-/Teichkombinationen vorgesehen. In die im nördlichen Bereich geplante Mulde soll ebenfalls das anfallende Niederschlagswasser der Planstraße (vom Kreisverkehr bis zur ersten Kurve) abgeleitet werden. Das anfallende Niederschlagswasser ab der ersten Kurve soll über beidseitig der Fahrbahn vorgesehene Tiefbeete versickert werden. Weiterhin wird in den Planunterlagen aufgeführt, dass Teile der Dächer begrünt werden sollen. An dieser Stelle weisen wir daraufhin, dass das zum Systemaufbau verwendete Material keine RCL-Anteile enthalten darf. Nicht beschichtete oder nicht behandelte Metaldächer sind unzulässig. Im hydrogeologischen Gutachten wird festgehalten, dass der Flurabstand &gt; 4 m beträgt. Diesen Wert zeigen die uns vorliegenden Daten ebenfalls. An verschiedenen Stellen wird in den Planunterlagen darauf verwiesen, dass für Versickerungsanlagen ein wasserrechtliche Genehmigungen bei der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises zu beantragen sind. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.</p> <p>Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet sind in den Planungen weiterführend die folgenden Aspekte zu berücksichtigen:</p>	<p>Im FNP ist die Wasserschutzzone IIIb nachrichtlich enthalten.</p> <p>Die übrigen Anregungen sind nicht FNP-relevant und werden im Rahmen des Bebauungsplanes behandelt.</p>

<b>A 3</b>		
<b>Wahnachtalsperrenverband</b>		
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Erstellen von Anlagen zur gemeinsamen Abwasserfortleitung ist nach § 4, Abs. 1, Z.3 genehmigungspflichtig.</li> <li>• Erdaufschlüsse, die größer als 10 m<sup>2</sup> oder tiefer als 1 m sind, sind nach § 4, Abs. 1, Z. 4 genehmigungspflichtig.</li> <li>• Der Neubau oder Ausbau von Straßen ist nach § 4, Abs. 1, Z. 6 genehmigungspflichtig.</li> <li>• Das Erstellen von Sammelstellen für wassergefährdende Stoffe und das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Stoffen in einer Gesamtmenge bis 30 m<sup>3</sup> sind nach § 4, Abs. 1, Z. 8 und Z. 9 möglich und genehmigungspflichtig.</li> <li>• Das Verwenden von Recyclingbaustoffen oder sonstigen Baustoffen (z.B. Bauschutt) ist nach §4, Absatz 2, Z. 15 verboten, soweit diese nicht nach § 4, Abs. 1, Z. 11 genehmigungsfähig sind.</li> </ul> <p>Wie im hydrogeologischen Gutachten und im wasserwirtschaftlichen Konzept aufgeführt, liegt westlich angrenzend an den Geltungsbereich die Grundwassermessstelle Gd001 (070189419). Diese ist Teil unseres Monitorings, sodass wir darum bitten, uns den Zugang zu jedem Zeitpunkt zu ermöglichen.</p> <p>Auskunft über Leitungen und Anlagen des Wahnachtalsperrenverbandes haben Sie bereits am 22.09.2023 per E-Mail erhalten.</p> <p>Sofern die oben aufgeführten Hinweise Berücksichtigung finden, bestehen zum jetzigen Zeitpunkt gegen das Vorhaben keine Bedenken.</p>	
		<b>Beschlussvorschlag:</b> Der Anregung wird gefolgt.
<b>A 4</b>		
<b>Rhein- Sieg- Kreis, Brandschutzdienststelle</b>		
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 4.1	<p>Zu dem v.g. Bauvorhaben wird in brandschutztechnischer Hinsicht wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Vorbeugender Brandschutz</p> <p>1) Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplans keine Bedenken, wenn für die geplanten Baumaßnahmen eine ausreichende Löschwassermenge von mindestens 1.600 Liter/Min. über zwei Stunden zur Verfügung gestellt wird. Die gesamte Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m um das bzw. die geplanten Gebäude herum sicherzustellen. In einem Abstand von max. 75 m ist eine erste Entnahmestelle für die Feuerwehr vorzusehen</p> <p>2) Die in dem Gebiet vorhandenen bzw. geplanten Gebäude müssen über eine für Feuerwehrfahrzeuge befahrbare Zufahrt erreichbar sein. Die Feuerwehrezufahrt, Feuerwehr-Bewegungsflächen und eventuell erforderliche Aufstellflächen für die Drehleiter sind gemäß § 5 der BauO NRW in Verbindung mit der VV TB und der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu planen und zu errichten. Sollten Gebäude oder Gebäudeteile mehr als 50 Meter von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein, ist eine befahrbare Zufahrt gem. den oben genannten Vorgaben auszuführen.</p> <p>Ich bitte um Zusendung einer Durchschrift der Baugenehmigung in digitaler Form (pdf. Datei).</p>	<p>Die Anregungen sind nicht FNP- relevant.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Kenntnisnahme</p>

<b>A 5 Thyssengas GmbH</b>		
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 5.1	<p>Von dem zuvor genannten behördlichen Verfahren werden weder geplante noch vorhandene Anlagen unserer Gesellschaft betroffen. Unter der Voraussetzung, dass die Planungsgrenzen beibehalten werden, ist eine weitere Beteiligung an dem Verfahren nicht erforderlich.</p> <p>Die im beigefügten Übersichtsplan in blau kenntlich gemachten Leitungsabschnitte werden von der Open Grid Europe GmbH in 45117 Essen, Postfach 10 32 52, federführend verwaltet. Wir bitten Sie deshalb, falls bisher noch nicht geschehen, die Open Grid Europe GmbH ebenfalls von dem Bauvorhaben zu unterrichten. Von dort erhalten Sie auch die entsprechenden Bestandspläne.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Die Open Grid Europe GmbH wurde separat über die PLEdoc GmbH beteiligt.</p>
		<p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Kennntnisnahme</p>
<b>A 6 Amprion GmbH</b>		
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 6.1	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Die entsprechenden Unternehmen wurden separat beteiligt.</p>
		<p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Kennntnisnahme</p>
<b>A 7 Bezirksregierung Köln, Dezernat 53</b>		
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 7.1	<p>Im Rahmen der Beteiligung zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Augustin bestehen seitens des Dezernats 53 der Bezirksregierung Köln keine Anmerkungen.</p>	<p>Kennntnisnahme</p>
		<p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Kennntnisnahme</p>
<b>A 8 Landesbetrieb Wald und Holz NRW</b>		
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 8.1	<p>Zu den Planungen des Flächennutzungsplanes werden weder forstfachliche noch forstrechtliche Bedenken erhoben.</p>	<p>Kennntnisnahme</p>
		<p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Kennntnisnahme</p>

A 9	Deutsche Telekom Technik GmbH	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 9.1	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Planunterpflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände, weisen jedoch auf folgendes hin:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung Ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Anlagen wenden Sie sich bitte mindestens 6 Wochen vor Baubeginn an die Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL West, PTI 22 zur Koordination.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet der Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden an: Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL West, PTI 22 Innere Kanalstr. 98 50672 Köln.</p>	<p>Die Anregungen sind nicht FNP- relevant.</p>
		<p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Kenntnisnahme</p>

<b>10 LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland</b>		
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 10.1	<p>Ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der o.g. Planung. Bezüglich der bodendenkmalpflegerischen Bewertung der Planung verweise ich auf meine E-Mail vom 09.02.2023.</p> <p><u>Das Schreiben vom 09.02.2023 lautet:</u>            Mit meinem Schreiben vom 19.08.2022 habe ich aufgrund von Oberflächenfunden die archäologische Sachverhaltsermittlung der westlichen Teilfläche des o. g. Plangebiets gefordert.</p> <p>Die notwendigen archäologischen Untersuchungen wurden im November 2022 durch die Fachfirma Archäologieteam Troll ausgeführt und der Abschlussbericht hierzu vorgelegt. Ausweislich des Abschlussberichts wurden keine archäologische relevanten Befunde angetroffen.</p> <p>Die gegen die Planung bestehenden Bedenken sind damit ausgeräumt.</p> <p>Da jedoch in den nicht untersuchten Bereichen archäologische Befunde und Funde nicht vollständig auszuschließen sind, bitte ich Sie folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen: Beim Auftreten archäologischer Bodenfund und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, E-Mail: abr.overath@lvr.de, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer*in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer*in und der/die Leiter*in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DSchG NRW).</p> <p>Ich bedanke mich herzlich für die gute Zusammenarbeit und stehe für evtl. Rückfragen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Anregung ist nicht FNP- relevant und wird im Bebauungsplan umgesetzt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Kenntnisnahme</p>
<b>A 11 Wasserversorgungs- GmbH Sankt Augustin</b>		
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 11.1	<p>Gegen die o. g. Planung bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Im betreffenden Bereich sind durch die WVG im Zuge der Erschließung noch Leitungen zu verlegen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Kenntnisnahme</p>
<b>A 12 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b>		
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 12.1	<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Kenntnisnahme</p>

A 13	Vodafone	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 13.1	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Sollten aus Ihrer Sicht Änderungen am Bestandsnetz der zuständigen Vodafone-Gesellschaft(en) notwendig werden, bitten wir um schnellstmögliche, schriftliche Kontaktaufnahme, mindestens jedoch <b>drei Monate vor Baubeginn</b>.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass Umverlegungen an unserem Bestandsnetz nicht ohne schriftliche Genehmigungen erfolgen dürfen. Kosten für dadurch entstandene Stillstandszeiten werden von den Vodafone-Gesellschaft(en) nicht übernommen.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlose Vodafone West-Planauskunft ist erreichbar via Internet über die Seite <a href="https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/partner-der-immobilienwirtschaft/kontakt-planauskunft/planauskunft.html">https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/partner-der-immobilienwirtschaft/kontakt-planauskunft/planauskunft.html</a></p> <p>Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p> <p>Bitte beachten Sie eine weitere Planauskunft für Bestandsnetz der Vodafone GmbH und Vodafone Deutschland GmbH anzufordern unter: <a href="https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/WelcomePage.aspx">https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/WelcomePage.aspx</a></p>	<p>Die Hinweise sind nicht FNP relevant. Alle Leitungsträger werden im Rahmen der Erschließungsplanung noch einmal angefragt.</p>
		<p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Kenntnisnahme</p>

A 14	Stadtwerke Bonn GmbH	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 14.1	<p>Namens und im Auftrag der Bonn Netz GmbH, der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH und der Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH teilen wir folgendes mit:</p> <p>Im Angefragten Bereich befinden sich keine Versorgungsleitungen der Bonn Netz GmbH oder der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH, daher bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Kennntnisnahme</p>
A 14.2	<p><b>Stellungnahme Bereich Verkehrsplanung (PV/P):</b> Der Fachbereich PV/P hat keine Bedenken, möchte aber zur weiteren Planung auf folgendes hinweisen:          Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 26.08.2021, welche Sie via Mail am 15.09.2021 erhielten, die weiterhin Gültigkeit besitzt. Dazu möchten wir gerne ergänzen, dass die geplante Taktverdichtung der Stadtbahnlinie 66 auf einen 5-Min-Takt zwischen Bonn und Siegburg, derzeit für das Jahr 2026 geplant ist. Das wird zum einen das Fahrplanangebot im Sinne der vorliegenden Planung erhöhen, zum anderen allerdings auch höhere Schrankenschließzeiten zulasten des MIV mit sich bringen. In diesem Bereich muss mit der normalen Geräusentwicklung aus dem Bahnbetrieb gerechnet werden.</p>	<p>Die Stellungnahme ist nicht FNP- relevant. Sie wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens behandelt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Kennntnisnahme</p>
A 14.3	<p><b>Stellungnahme Bereich Fahrwege (FW):</b> Aufgrund der Entfernung der Maßnahme zu unseren Anlagen ist von einer Betroffenheit nicht auszugehen. Im Falle einer baulichen Umsetzung der geplanten Maßnahmen sind negative Auswirkungen auf Anlagen der SWBV/SSB, beispielsweise aus der Bauaktivität/-logistik heraus, auszuschließen.</p>	<p>Die Stellungnahme ist nicht FNP- relevant. Die baulichen Maßnahmen sind temporärer Art, aber nicht zu vermeiden. Daher sind sie von allen Verkehrsträgern hinzunehmen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Kennntnisnahme</p>

A 15	Kreisbauernschaft Bonn/Rhein- Sieg e.V.	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 15.1	<p>Zu dem vorbezeichneten Planverfahren bestehen diesseits agrarstrukturelle Bedenken. Wie sich aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan ergibt, soll eine Kompensation der durch neue Bebauung entstehenden Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft dergestalt stattfinden, dass derzeit landwirtschaftlich genutzte (Teil-)Flächen außerhalb des Plangebietes letztlich aus der üblichen bzw. derzeit praktizierten landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen werden (vgl. S. 29 ff. des Landschaftspflegerischen Begleitplanes). Dies soll durch Ernteverzicht, mehrjährige Ackerbrache oder Ackerextensivierung geschehen.</p> <p>Wir betonen an dieser Stelle, dass im Rhein-Sieg-Kreis stetig durch Neuausweisung von Bebauungs- und Gewerbegebieten der Landwirtschaft wertvolle Böden verloren gehen.</p> <p>Im Übrigen ist die hiesige Kreisfläche überzogen von Schutzgebieten. Derjenige Raum, der also für die originäre land- oder forstwirtschaftliche Nutzung zur freien Verfügung der Eigentümer oder der Bewirtschafter steht, ohne dass dieser Raum einem Schutzgebietsregime unterliegt, wird zwangsläufig immer geringer.</p> <p>Auch in diesem Fall muss nun ackerbaulich genutzte Fläche als Ausgleich für die Versiegelung an andere Stelle erhalten. Wir plädieren für verträglichere Kompensationsmaßnahmen.</p>	<p>Die Anregung ist nicht unmittelbar FNP- relevant, da keine Darstellung von Ausgleichsflächen im FNP erfolgt. Zur Umsetzung des Artenschutzkonzeptes im Rahmen des Bebauungsplanes ist jedoch die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet (Eingriffsort) erforderlich. Damit kommen aus artenschutzrechtlichen Gründen Flächen, die weiter entfernt vom Plangebiet liegen nicht in Betracht. Die Stadt Sankt Augustin muss sicherstellen, dass diese Flächen dauerhaft die Ausgleichsfunktion für den Artenschutz gewährleisten. Daher hat sie die Flächen ausgewählt, die im Nahbereich des Plangebietes in ihrem eigenen Eigentum liegen und für die Umsetzung des Artenschutzkonzeptes geeignet sind.</p> <p>Dennoch wird angestrebt, die erforderlichen Maßnahmen für die artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen von den Landwirten durchführen zu lassen, die diese Flächen bislang bewirtschaften. Durch die Herstellung und Pflege bleiben die Flächen als Bewirtschaftungsgrundlage für die Landwirte erhalten.</p> <p>Da die Sonderbaufläche bereits seit Jahrzehnten Gegenstand der Darstellung des FNP ist, ist die Neuausweisung bereits abschließend abgewogen worden. Es handelt sich auf der Ebene der FNP-Änderung nicht um eine neue Darstellung einer Sondergebietsfläche.</p> <p>Die Ausweisung von Schutzgebieten erfolgt auf Ebene der Landschaftsplanung und liegt in der Zuständigkeit des Rhein- Sieg- Kreises. Daher ist die Stadt Sankt Augustin nicht der richtige Adressat dieser Anregung.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

A 16	Landesbetrieb Straßenbau NRW	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 16.1	<p>Im Rahmen der Beteiligung möchte ich folgende Stellungnahme abgeben:</p> <p>Die vorgestellte Änderung des Flächennutzungsplanes hat Ziel die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Sondergebietes für wissensbasierte Dienstleistungsunternehmen und Einrichtungen aus dem Bereichen Forschung und Lehre zu schaffen. Das Verfahren zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes wird parallel zum Bebauungsplanverfahren Nr. 112 „Wissenschafts- und Gründerpark“ Teilbereich A durchgeführt. Die Entwicklung ist nördlich angrenzend zur L 143, Abschnitt 13.1, Arnold-Janssen-Straße beabsichtigt.</p> <p>Die Erschließung des Verfahrensgebietes ist über einen bereits bestehenden Kreisverkehrspunkt vorgesehen. Weitere Zufahrten zur klassifizierten Straße sind im Rahmen des weiteren Verfahrens auszuschließen.</p>	<p>Die Anregung ist nicht FNP- relevant und wird auf Ebene des Bebauungsplanes berücksichtigt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Kenntnisnahme</p>
A 16.2	<p>Die vorliegende Verkehrsuntersuchung des Büros BSV, Aachen, stellt Probleme bei der Verkehrsabwicklung vor allem im Bereich des Knotenpunktsystems der L143 — Rathausallee- B56 dar. Ich stelle fest, dass im Verfahren sowohl die Sicherheit als auch die Leistungsfähigkeit durch die Kommune nachzuweisen ist. In diesem Falle erscheint es zielführend, die mit dem Vorhaben verbundenen Änderungen in die derzeit erfolgenden gemeinsamen Planungen zum Umbau der Ortsdurchfahrt der B56 einzubeziehen.</p>	<p>Die Anregung ist nicht FNP- relevant und wird auf Ebene der Objektplanung sowie im Rahmen der Korridorstudie Ortsdurchfahrt B 56/ Stadtbahnlinie 66 berücksichtigt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Kenntnisnahme</p>
A 16.3	<p>Als Hinweis für die folgende verbindliche Bauleitplanung teile ich Ihnen mit, dass in der Aufstellung bzw. Änderung des B-Planes die anbaurechtlichen Regelungen nach Landesstraßenrecht zu beachten sind. Die Grenzen der Ortsdurchfahrten und die Zonen des Anbauverbots sollten auch im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Die Grenze der OD liegt in diesem Fall im Bereich des hier nicht dargestellten Teil B des Bebauungsplan 112.</p>	<p>Die Anregung entspricht nicht der Darstellungssystematik des FNP der Stadt Sankt Augustin und ist auch nicht erforderlich, da durch die Darstellung des Sondergebietes auf FNP-Ebene noch kein Baurecht verliehen wird.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
A 16.4	<p>Die Bauleitplanung wird in Kenntnis der im Nahbereich vorhandenen L 143 und deren negativen Auswirkungen aufgestellt. Dabei geht es im Besonderen um die von den klassifizierten Straßen ausgehenden Emissionen. Straßen.NRW übernimmt keinerlei Forderungen hinsichtlich Lärm-, Abgas- und Erschütterungsschutz, auch zu keinem späteren Zeitpunkt.</p> <p>Des Weiteren bitte ich Sie, mich über den weiteren Verfahrensablauf, Rechtskraft der Änderung, eventueller Zurückstellungen oder Verzögerungen im Ablauf, zu informieren.</p>	<p>Die Anregung ist nicht FNP- relevant und wird auf Ebene des Bebauungsplanes behandelt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Kenntnisnahme</p>

A 17 PLEdoc GmbH im Auftrag von Open Grid Europe und Thyssengas		
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 17.1	<p>Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich- rechtlichen Verfahren beauftragt.</p> <p>Wir haben die zur Einsicht gestellten Entwurfsunterlagen zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 112 von Ihrer Internetseite heruntergeladen und ausgewertet. Wir haben die Trassenführung der Ferngasleitung in den Plan zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes graphisch übernommen, im Entwurfsplan zum Bebauungsplanes Nr. 112 den bereits eingetragenen Verlauf der Ferngasleitung überprüft, die Schutzstreifenbegrenzungslinien gestrichelt dargestellt und Leitungskenndaten hinzu geschrieben. Diese Pläne erhalten Sie in der Anlage</p> <p>Zur weiteren Information erhalten Sie die Bestandspläne der Ferngasleitung. Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Verlegungszeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen.</p> <p>Die Darstellung der Ferngasleitung ist sowohl in den Bestandsplänen als auch im Flächennutzungsplan sowie im Bebauungsplan nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.</p> <p>Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes ist das beiliegende Merkblatt der Open Grid Europe GmbH zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen zu beachten.</p> <p><u>17. Änderung des Flächennutzungsplanes</u></p> <p>Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der Ferngasleitung gewährleistet ist und durch die vorgesehenen Festsetzungen und Ausweisungen des Flächennutzungsplanes sich keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Ferngasleitung sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.</p>	<p>Der Verlauf der Ferngasleitung wird im FNP dargestellt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Der Anregung wird gefolgt.</p>

A 18	PLEdoc GmbH im Auftrag von GasLINE	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 18.1	<p>Von der GasLINE GmbH &amp; Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. GasLINE ist Eigentümerin eines deutschlandweiten Kabelschutzrohr(KSR)- Anlagennetzes mit einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-Kabeln.</p> <p>Wir haben die zur Einsicht gestellten Entwurfsunterlagen zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 112 von Ihrer Internetseite heruntergeladen und ausgewertet. Innerhalb des Geltungsbereichs des Planverfahrens verläuft die eingangs aufgeführte Kabelschutzrohranlage mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln (nachfolgend KSR-Anlage genannt) in einem 2 m breiten Schutzstreifen (1 m beiderseits der Achse). Wir haben den Verlauf der KSR-Anlage in den beiliegenden Planunterlagen des Planverfahrens grafisch übernommen und entsprechend beschriftet.</p> <p>Für eine exakte Übernahme des Verlaufs der KSR-Anlage in die Plangrundlagen, hier insbesondere in den Bebauungsplan, überlassen wir Ihnen die betreffenden Bestandspläne. Die Deckungsangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf die Auswertung der Bohrprotokolle. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen. Die Darstellung der KSR-Anlage ist in den beigefügten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.</p> <p>Bei der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 112 ist das Merkblatt der GasLINE GmbH &amp; Co. KG zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen zu beachten. In diesem Zusammenhang machen wir auf folgendes aufmerksam:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der KSR-Anlage gewährleistet ist und durch die vorgesehenen Festsetzungen und Ausweisungen des Flächennutzungsplanes sich keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der KSR-Anlage sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.</li> <li>• Der Schutzstreifenbereich muss aus sicherheits- und überwachungstechnischen Gründen von Bebauungen oder sonstigen Einwirkungen, die den Bestand bzw. den Betrieb der Kabelschutzrohranlage beeinträchtigen oder gefährden, freigehalten werden.</li> <li>• Im Endausbau von Zuwegungen darf eine Deckung der Kabelschutzrohranlage von 1,0 m nicht unterschritten werden.</li> <li>• Neuanpflanzungen von Bäumen, Hecken und tiefwurzelnden Sträuchern sollten grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereiches erfolgen, um eine gegenseitige Beeinträchtigung zu vermeiden.</li> </ul> <p>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.</p>	<p>Die Anregung ist nicht FNP- relevant und wird im Rahmen des Bebauungsplanes behandelt.</p>
		<p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Kenntnisnahme</p>

A 19	Rhein- Sieg- Kreis	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 19.1	<p>Zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 112 wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><u>Natur-, Landschafts- und Artenschutz</u></p> <p>Im Vorentwurf des Neuaufstellungsverfahrens des Landschaftsplans 7 (LP7) ist die im Nordwesten des Plangebietes, nördlich des Wirtschaftsweges, liegende Fläche mit der Festsetzung LSG dargestellt. Es ist vorgesehen, diese Fläche mit der wasserbaulichen Anlage im Entwurf des Landschaftsplanes nicht als LSG darzustellen. Der aktuelle Regionalplan stellt für diesen Teil des nördlichen Plangebietes allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche und einen regionalen Grünzug dar. Auch im Planungskonzept zur Neuaufstellung des Regionalplanes wird diese Darstellung prinzipiell beibehalten, wenn auch mit leicht geänderter Abgrenzung. In der Begründung zum Bebauungsplan sowie im landschaftspflegerischen Begleitplan (LPB) sollte diese Information ergänzt werden. Dort ist beschrieben, dass das Plangebiet dem allgemeinen Siedlungsbereich zuzuordnen sei. In der Begründung sollte auch die Information ergänzt werden, dass dieses Teilgebiet der Planungsfläche im aktuellen FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist. Im LPB ist diese Information enthalten.</p>	<p>Die Anregung ist sofern sie sich auf die Begründung zum B-Plan bezieht nicht FNP- relevant. In der Begründung zur FNP-Änderung wird auf die Darstellung der landwirtschaftlichen Fläche im Kapitel 4.1 hingewiesen. Die entsprechenden Unterlagen werden auf Ebene des Bebauungsplanes ergänzt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Kenntnisnahme</p>
A 19.2	<p><u>Landschaftspflegerischer Begleitplan (LPB)</u></p> <p>Der Bebauungsplanentwurf setzt eine Grundflächenzahl von 0,6 (bzw. 0,8 im Bereich der Mobilitätsstation) fest. Die Lage der Gebäude und der Umfang der zukünftigen Gebäude liegt bisher aufgrund des Angebotscharakters des Bebauungsplanes nicht fest. Die Pläne 2 (Biotoptypen Planung) und 3a (Maßnahmenplan) des LPB grenzen dagegen bereits Flächenkubaturen der Gebäude aus einem städtebaulichen Entwurf ab, die die Grundlage für die Berechnung des Ausgleichsbedarfs ist. Da diese Flächenkubaturen nicht im Bebauungsplanentwurf festgelegt sind, sind die jeweiligen Flächenanteile der zukünftigen Biotoptypen HM51 (Rasen- und Zierpflanzenrabatten), HY1 (versiegelte Flächen) und HN/DC/EA1 (Gebäude mit Dachbegrünung) in den einzelnen Baufeldern nicht nachvollziehbar. Bei der Berechnung des Ausgleichsbedarfs ist von einer maximalen Ausnutzung der Planungsmöglichkeiten auszugehen.</p>	<p>Die Anregung ist nicht FNP- relevant und wird auf Ebene des Bebauungsplanes behandelt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Kenntnisnahme</p>
A 19.3	<p><u>Artenschutzprüfung</u></p> <p>In der Artenschutzprüfung (ASP) wird die Fläche der Schwarzbrache im Nordwesten des Plangebietes als geeigneter Brutstandort des Kiebitzes dargestellt. Im Jahr 2021 wurde eine Brut des Kiebitzes in ca. 100 m von dem zukünftigen Baufeld registriert. Auch in den Jahren 2019 und 2020 wurde auf der Fläche eine Brut oder ein Brutverdacht registriert. Unter Berücksichtigung, dass der Kiebitz hohe, geschlossene Vertikalkulissen in der Nähe bis mind. 100 m meidet und dass die geplante Gebäudekulisse lt. Festsetzung des Bebauungsplanes bis zu 21 m Höhe erreichen kann, ist von einer Störwirkung der Gebäudekulisse auszugehen. Die geplante Bebauung der Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, die derzeit im Vertragsnaturschutz bewirtschaftet werden und vom Kiebitz zur Nahrungssuche aufgesucht werden, tragen ebenfalls zu einer Einschränkung des Lebensraumes bei. Insoweit ist davon auszugehen, dass die geplante Bebauung möglicherweise zu einem Verlust eines Brutrevieres des Kiebitzes führen wird. Dementsprechend sind für den „worst case“ CEF-Maßnahmen vorzusehen. Da sich die Art und Qualität der CEF-Maßnahmen der Feldlerche und die des Kiebitzes inhaltlich überschneiden und auch die vorgesehenen CEF-Maßnahme CEF 8 (Nahrungsflächen für den Bluthänfling und die Goldammer) für den Kiebitz als geeig-</p>	<p>Das Artenschutzrecht ist in der Regel auf Ebene des FNP noch nicht relevant, da durch die Änderung des FNP für die vorliegende Planung einer Sonderbaufläche noch keine Verbotstatbestände auslösen kann. Das Artenschutzkonzept wird auf Ebene des Bebauungsplanes rechtsverbindlich regelt.</p>

A 19	Rhein- Sieg- Kreis	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
	<p>nete Ausgleichsmaßnahmen erscheint, wird von hier nicht gesehen, dass das Erfordernis für zusätzliche CEF-Maßnahmen für den Kiebitz besteht. Die geplanten CEF-Maßnahmen 7 (5.051 m<sup>2</sup>) und 8 (5.694 m<sup>2</sup>) können multifunktional für die Arten der offenen Feldflur genutzt werden. Die Fläche der CEF 8 -Maßnahme liegt zwar nah am Siedlungsrand, zeigt aber in der Kartierung zur ASP bereits das Vorkommen von adulten und juvenilen Kiebitzen, so dass von einer Wirksamkeit von Maßnahmen an dieser Stelle auszugehen ist.</p> <p>Um die Wirksamkeit der Artenschutzmaßnahmen zu verbessern, wäre es zielführend, ein Prädatorenmanagement durch die Bejagung von Krähe und Fuchs durchzuführen.</p> <p>Für den Bluthänfling sind CEF-Maßnahmen für den Verlust von drei Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorgesehen. Die Maßnahme CEF 5 erscheint hierfür nicht zielführend geplant. Das ideale Brut habitat des Bluthänflings liegt in offenen, mit Hecken oder Sträuchern bewachsenen Flächen mit einer samen tragenden Krautschicht. Die Lage der geplanten Heckenstruktur angrenzend an den Robinienwald erfüllt diese Funktion nicht. Es wird empfohlen, die Hecke in die offene Landschaft zu pflanzen, möglicherweise an den östlichen Rand der CEF5-Fläche.</p> <p>Dies würde auch den Ansprüchen der Goldammer als typischer Bewohner von Saumbiotopen (mit dem notwendigen Ausgleich von fünf Brutrevieren) gerecht werden.</p> <p>Es wird begrüßt, dass für die CEF-Maßnahmen 1 und 2 eine Einzäunung vorgesehen wird, um eine mögliche Störung der störungsempfindlichen Tiere auf der Fläche durch Hunde und Spaziergänger zu vermeiden. Eine Störung durch Katzen sollte hierbei ebenfalls vermieden werden, mit deren Vorkommen aufgrund der Siedlungsnähe zu rechnen ist. Bei den weiteren CEF-Maßnahmen ist keine Einzäunung vorgesehen. Die Maßnahmenflächen liegen allerdings auch größtenteils siedlungsnah und entlang von (Wirtschafts-) Wegen, so dass eine Begehung/Störung durch Erholungssuchende, Hunde und Katzen zu befürchten ist. Dies könnte zu einer Einschränkung ihrer Funktion führen. Über eine regelmäßige Überwachung durch fachlich qualifiziertes Personal ist sicherzustellen, dass die Funktionserfüllung des artenschutzrechtlichen Ausgleichs auf Dauer gegeben ist. Sollte sich herausstellen, dass die Flächen aufgrund einer unregelmäßigen Nutzung ihre Funktion als CEF-Maßnahme nicht erfüllen können, sollte eine Einzäunung vorgesehen werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird das Anlegen einer Hundewiese in der Umgebung angeregt, um die Störung empfindlicher Arten in der freien Landschaft zu mindern und zur Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahmen beizutragen.</p> <p>Bei der Maßnahme CEF 6 wird empfohlen, die Hecke entlang des Weges im Osten der Fläche anzulegen, um die Begehung der Fläche von dem Weg aus zu vermeiden. In der ASP wurde festgestellt, dass durch die Planung zahlreiche Brutreviere von geschützten Vögeln verloren gehen. Für Feldlerche, Bluthänfling und Goldammer werden CEF-Maßnahmen eingeplant. Für den Verlust von zwei Brutrevieren der Klappergrasmücke und einem Revier der Bachstelze (beide Arten auf der Vorwarnlist in der Niederrheinischen Bucht) werden keine Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Abweichend von der Aussage in der Artenschutzprüfung wird von hier nicht gesehen, dass bei einem Verlust der Brutstätten im Baufeld die ökologische Funktion in der Umgebung erfüllt werden kann. Die Kartierung zeigt, dass die wenigen Strukturen in der intensiv genutzten Agrarlandschaft bereits</p>	

A 19	Rhein- Sieg- Kreis	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
	<p>von Brutvögeln besetzt sind. Hier wird ein zusätzlicher Ausgleichsbedarf als CEF-Maßnahme gesehen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die CEF-Maßnahmen zeitlich so durchgeführt werden müssen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nachweisbar oder mit einer hohen, objektiv belegbaren Wahrscheinlichkeit erfüllt wird, bevor die Maßnahmen im Baufeld zu einer Beseitigung der vorhandenen Strukturen führen. Bei der Anlage von Hecken ist mit einer Entwicklungszeit von mindestens 2 bis 3 Jahren zu rechnen.</p> <p>In der Artenschutzprüfung ist die Erfassung der Amphibien und Reptilien an insgesamt 11 Terminen von Februar bis Oktober, jeweils über ca. 4 Stunden und mit der jeweiligen Methodik der Erfassung dokumentiert. Die Daten über das Wetter und die Uhrzeit der jeweiligen Begehung sollten ergänzt werden, um den korrekten Ablauf der Kartierung beurteilen zu können und der Datendokumentation gemäß Methodenhandbuch Artenschutzprüfung gerecht zu werden.</p> <p>Um ihre Funktion voll erfüllen zu können, soll die Anlage der Amphibiengewässer (CEF 9) innerhalb der Fläche CEF 5 so erfolgen, dass die Gewässer voller Besonnung ausgesetzt sind und sich auch zukünftig nicht im Schatten der größer werdenden Gehölze befinden.</p> <p>Die Anlage der Amphibienleiteinrichtung, wie in der ASP beschrieben, sollte möglichst frühzeitig funktionsfähig errichtet werden. In den nördlich des Plangebietes liegenden Gewässern, die im Frühjahr 2023 angelegt wurden, fand bereits eine Reproduktion von Amphibien statt. Um eine Einwanderung von Tieren in das Plangebiet zu verhindern, wird empfohlen den Schutzzaun vor der Abwanderung der Amphibien aus den Gewässern im Frühjahr/Frühsummer 2024 funktionsfähig zu errichten, um ein Einwandern von Amphibien in das zukünftige Baufeld zu verhindern. Die Amphibienleiteinrichtung muss jedenfalls während der Bauzeit funktionsfähig errichtet sein. Die Notwendigkeit einer dauerhaften Installierung der Leiteinrichtung wird vorerst nicht zwingend gesehen. Die Einrichtung einer (temporären) Amphibienleiteinrichtung würde im Verlauf der Jahre ein Monitoring ermöglichen, in dessen Verlauf bewertet werden könnte, ob eine dauerhafte Einrichtung notwendig ist. Bei der Planung von Maßnahmen für die Erhaltung und Verbesserung der örtlichen Populationen der Amphibien wird die Anlage von Laichgewässern und Landlebensräumen als vorrangig zielführende Maßnahmen gesehen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Errichtung einer Amphibienleiteinrichtung nicht um eine CEF-Maßnahme handelt. Vielmehr ist sie eine Vermeidungsmaßnahme.</p> <p>Aufgrund der Nähe von Amphibiengewässern ist auch jetzt schon mit adulten Amphibien im Plangebiet zu rechnen. Das gründliche Absammeln von Individuen vor Baubeginn und in der Bauphase durch herpetologisch geschultes Personal ist sicherzustellen. Die Konstruktion der Leiteinrichtung sollte im „Einbahnsystem“ vorgesehen werden, so dass nur eine Wanderung von Süden nach Norden möglich ist. Die Umsiedelung von den im Baufeld möglicherweise aufgefundenen Amphibien sollte in den Bereich der CEF 5 erfolgen.</p>	
		<p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Kenntnisnahme</p>

A 19	Rhein- Sieg- Kreis	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 19.4	<p><u>Anpassung an den Klimawandel (Starkregen)</u></p> <p>Der Planbereich ist in der Starkregenhinweiskarte NRW, www.geoportal.de (Stand 19.10.2023) teilweise als durch Starkregenüberflutungen gefährdeter Bereich ausgewiesen. Auf die Berücksichtigung dieser Betroffenheit und Notwendigkeit der Anpassung an der Planung wird bereits im wasserwirtschaftlichen Konzept verwiesen.</p>	<p>Die Anregung ist nicht FNP- relevant. Sie wird auf Ebene des Bebauungsplanes berücksichtigt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Kenntnisnahme</p>
A 19.5	<p><u>Trinkwasserschutz / Wasserschutzgebiet</u></p> <p>Es wird besonders auf den gesamten § 4 (Schutz der Zone III B) der Wasserschutzgebietsverordnung Meindorf verwiesen.</p> <p>In der textliche Festsetzung III. Nachrichtliche Übernahmen, Punkt 1. Wasserschutzgebietsverordnung wird durch die unvollständige Nennung von Genehmigungstatbeständen unter Punkt 1.2 der Eindruck erweckt, dass nur der „Ausbau der Straßen, Wege und Parkplätze sowie für die Errichtung der Abwasserleitung (Anbindung an das bestehende Ver- und Entsorgungsnetz) genehmigungspflichtig wären“. Gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 4 der WSG Meindorf sind z.B. „Erdaufschlüsse, ausgenommen Maßnahmen von weniger als 10 qm Grundfläche oder 1 m Tiefe, Baugruben, Schürfgräben von weniger als 3 m Tiefe; genehmigungspflichtig. Dies würde u.a. die in der textlichen Fassung beschriebene Maßnahme CEF 9 gelten. Daher sollten auch die Erdaufschlüsse erwähnt werden.</p> <p>Unter III. Nachrichtliche Übernahmen in Punkt 1.1 sollte daher der Satz „Alle genehmigungspflichtigen Tatbestände und Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung Meindorf im unteren Siebgebiet sind grundsätzlich zu beachten.“ aufgenommen werden.</p> <p><u>Hinweis bezüglich Ansiedlung des DLR mit Versuchshalle</u></p> <p>Da aus den Unterlagen nicht ersichtlich ist, mit welchen Stoffen umgegangen wird bzw. in der Versuchshalle experimentiert wird, wird besonders auch auf die unter § 4 Abs. 2 der WSG Meindorf genannten Verbotstatbestände hingewiesen, u.a. unter Ziff. das Erstellen oder Ändern gewerblicher oder vergleichbarer Betriebe oder Einrichtungen mit Verwendung, Ausstoß oder Anfall wassergefährdender Stoffe, wenn diese Stoffe nicht verarbeitet oder gemeinsam fortgeleitet oder in einer zentralen Abwasserbehandlungsanlage behandelt werden, ausgenommen Änderungen, die den Gewässerschutz verbessern“ sowie auf den § 4 Abs. 2 Ziff. 4 u. 10-12 der WSG Meindorf.</p>	<p>Auf die Lage der FNP- Änderung in der WSZ IIIb wird nachrichtlich hingewiesen. Die übrigen Anregungen werden im Rahmen des Bebauungsplanes berücksichtigt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Der Anregung wird gefolgt.</p>
A 19.6	<p><u>Schmutz- / Niederschlagswasserbeseitigung</u></p> <p>Im Beteiligungsverfahren wurde ein wasserwirtschaftliches Konzept vorgelegt. In diesem werden technische Anlagen benannt, die der Entwässerung dienen sollen. Die Berechnung der Anlagen erfolgte aufgrund von Annahmen, da die genauen 6 Bauausführungen nicht bekannt sind. Zudem werden verschiedene Entwässerungsvarianten dargestellt.</p>	<p>Die Anregung ist nicht FNP- relevant und wird im Rahmen des Bebauungsplanes behandelt.</p>

A 19	Rhein- Sieg- Kreis	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
	<p>Für die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers der versiegelten Flächen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 und 57 Wasserhaushaltsgesetz erforderlich. Diese ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahren frühzeitig zu beantragen. Eine Detailprüfung der Niederschlagsentwässerung wird erst im Rahmen des Erlaubnis-antrages durchgeführt.</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Kenntnisnahme</p>
A 19.7	<p><u>Verkehrssicherung/-lenkung</u></p> <p>Im östlichen Bereich des Bebauungsplans ist eine Fläche mit besonderer Zweckbestimmung „Geh- und Radweg“ dargestellt.</p> <p>Dieser geplante Geh- und Radweg schließt laut Bebauungsplan an eine Grünfläche an. In der Grünfläche ist eine Wegeverbindung dargestellt, die nicht näher beschriftet ist, jedoch in der Planzeichnung eindeutig eine öffentliche Grünfläche darstellt.</p> <p>Im Bestand handelt es sich bei dieser Wegeverbindung um einen Geh- und Radweg, der zum einen asphaltiert ist und zum anderen eine überregionale Bedeutung für den Radverkehr hat. Die nicht unerhebliche Breite der Wegeverbindung von ca. 2,50-2,60 m, Bedeutung für den Radverkehr und folglich starke Nutzung der Verbindung sowie die Beschaffenheit der Oberfläche (Asphalt) widersprechen der Darstellung als öffentliche Grünfläche im Bebauungsplan.</p> <p>Es wird daher gebeten, die tatsächliche Nutzung im Bebauungsplan als Geh- und Radweg darzustellen. Dieser Aussage schließen sich ebenfalls das Amt für Umwelt- und Naturschutz sowie die Stabsstelle Verkehr und Mobilität des Rhein-Sieg-Kreises an.</p>	<p>Die Anregung ist nicht FNP- relevant und wird im Rahmen des Bebauungsplanes behandelt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Kenntnisnahme</p>
A 19.8	<p><u>Kreisstraßenbau und Gebäudewirtschaft</u></p> <p>Aus dem Bebauungsplanentwurf ist zu entnehmen, dass es einen gemeinsamen Streckenabschnitt an der Nord-West-Seite des Bebauungsplangeltungsbereiches und dem kreiseigenen Grundstück Gemarkung Siegburg-Mülldorf, Flur 1, Flurstück 7155 (derzeitige Nutzung mit der Heinrich-Hanselmann-Schule) gibt.</p> <p>Eine Flächeninanspruchnahme/Überplanung auf dem vorgenannten kreiseigenen Grundstück findet nicht statt.</p> <p>Somit bestehen gegen die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den Bebauungsplan Nr. 112, Teilbereich A seitens der Gebäudewirtschaft und der Stabsstelle 4-11 (Kreisstraßenbau) des Rhein-Sieg-Kreises keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Kenntnisnahme</p>
A 19.9	<p><u>Verkehr und Mobilität</u></p> <p>Redaktionelle Anmerkungen zu Kapitel 5.3 Umweltverbund der Begründung zum Bebauungsplan (Stand: 27. Juni 2023):</p> <p>Da sich abzeichnet, dass der 5-Minuten-Takt komplett als Linie 66 läuft, sollten die Aussagen entsprechend angepasst werden. Im Folgenden ein Formulierungsvorschlag (Änderungen Fett formatiert):</p> <p>5.3 Umweltverbund</p>	<p>Die Anregung ist nicht FNP- relevant und wird im Rahmen des Bebauungsplanes behandelt.</p>

A 19	Rhein- Sieg- Kreis	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
	<p>Mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ist das Plangebiet an der Bushaltestelle „Sankt Augustin Freibad“, die auf Höhe des Kreisverkehrsplatzes liegt, über die Buslinie 508 (Sankt Augustin Zentrum - Troisdorf Bf. Spich Bf.) von montags bis freitags vom Betriebsbeginn bis ca. 19:30 Uhr in einem 20 min- Takt zu erreichen. An Samstagen verkehrt die Linie 508 von Betriebsbeginn bis ca. 10:30 Uhr im 30 min- Takt und danach bis ca. 19:30 im 20 min- Takt. An Sonntagen sowie abends nach 19:30 Uhr an allen Tagen gilt generell der 30 min-Takt. An den Haltestellen Zentrum und Kloster, die zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichbar sind, verkehrt die Stadtbahnlinie 66 werktags über (ca. 6 - 21 Uhr) im 10 min- Regeltakt. Ab Dezember 2026 wird das Angebot nach Bonn und Siegburg mindestens in den Hauptverkehrszeiten auf einen 5-Minuten-Takt verdichtet.</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b> Kenntnisnahme</p>
A 19.10	<p><u>Wirtschaftsförderung</u></p> <p>Das von der Stadt Sankt Augustin beabsichtigte Parallelverfahren zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 112 Teilbereich A „Wissenschafts- und Gründerpark“ wird vom Fachbereich Wirtschaft in vollen Umfang befürwortet. Es trägt einer fokussierten Entwicklung der Stadt Sankt Augustin gem. dem bestehenden Leitbild zur „Wissensstadt Plus“ Rechnung. Mit der durch das Planungsvorhaben verbundenen Ansiedlung und zukünftigen Standortsicherung der zwei DLR-Institute zum Schutz terrestrischer Infrastrukturen und für die Sicherheit der Künstlichen Intelligenz wird ein entscheidender Beitrag zur Sicherung des Standortvorteils des Rhein-Sieg-Kreises als Wissenschafts- und Forschungsregion geleistet</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Kenntnisnahme</p>
A 19.11	<p><u>Klimaschutz</u></p> <p>Als ergänzende Maßnahme zur Reduzierung der Hitzebelastung wird die Festsetzung von hellen Materialien, beispielsweise helles Pflaster, für versiegelte Fuß- und Radwege sowie sonstige Wege angeregt.</p> <p><u>Flächen für Photovoltaikanlagen</u></p> <p>Nach dem Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018, das erste Regelungen zum Thema Solarpflicht einführt wird nun mit dem am 26.10.2023 verabschiedeten zweiten Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung NRW eine grundsätzliche Verpflichtung zur Installation und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf geeigneten Dachflächen in Nordrhein-Westfalen etabliert. Das Gesetz tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Bei der Installation der Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie ist danach jeweils das technisch-wirtschaftliche Optimum der Dachflächen auszuschöpfen. Für Nichtwohngebäude gilt die Verpflichtung ab dem 1. Januar 2024, für Wohngebäude ab dem 1. Januar 2025.</p> <p>Das Gesetz regelt zudem die Zulässigkeit von Wärmepumpen in Abstandsflächen.</p> <p>Wenn Kommunen, beispielsweise in Bebauungsplänen oder anderen Satzungen, abweichende Festlegungen über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie getroffen haben, sind diese maßgeblich. Beschränkungen der in der Landesbauordnung geregelten Verpflichtungen müssen jedoch städtebaulich begründet werden.</p> <p>Es wird angeregt die textlichen Festsetzungen sowie die Begründung dahingehend zu prüfen.</p>	<p>Die Anregung ist nicht FNP- relevant und wird im Rahmen des Bebauungsplanes behandelt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Kenntnisnahme</p>

**B Veröffentlichung, Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)**

<b>B 1</b>		<b>Einwender 1</b>
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
B 1.1	<p>Im Namen des BUND NRW tragen wir die folgenden Anregungen und Bedenken vor:</p> <p><u>17. Änderung des Flächennutzungsplanes</u></p> <p>Das Stadtentwicklungskonzept aus dem Jahre 2006 ist nur noch bedingt eine planerische Orientierung, wenn grundsätzlich nach ca. 10 bis 15 Jahren die Grundzüge der Flächennutzungsplanung überprüft und aktualisiert werden sollen.</p> <p>Ob der Verlust weiterer Freiflächen und Anbauflächen angesichts des drastischen Klimawandels mit extrem heißen und trockenen Wetterphasen und damit verbundenen hohen Hitzebelastungen, mit absehbarem Mangel an weiterhin landwirtschaftlich produktiven Anbauflächen und der negativen Klimabilanz von Neubauten noch in dieser Form überzeugen kann, darf in Frage gestellt werden. Es ist nicht überzeugend, einerseits mit dem Instrument des herausragenden öffentlichen Interesses und der weiteren Schwächung der geordneten Raumordnung den Bau von EE-Anlagen mit massiven Klimakonflikten zu begründen und voranzutreiben, andererseits aber im Bereich der Bau- und Verkehrsinfrastruktur nicht umzusteuern und dort weiterhin enorme Klimalasten zu zeitigen.</p>	<p>Die Aussagen des Stadtentwicklungskonzept behalten, wie bereits im Rahmen der Abwägung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens erläutert, weiterhin Gültigkeit. Es hat sich herausgestellt, dass eine langfristige Flächenbevorratung auch von landwirtschaftlichen Flächen das geeignete Instrument ist, um wichtigen Ansiedlungsprojekten, die zur Zielsetzung des Stadtentwicklungskonzeptes beitragen, zum Durchbruch zu verhelfen.</p> <p>Eine Revisionsklausel für den Flächennutzungsplan, die eine Überprüfung der Darstellungen des FNP nach einer gewissen Zeit vorsieht, sieht das Baugesetzbuch nicht vor. Daher ist der Einwand unbegründet und es wird an der seit Jahrzehnten dargestellten Flächenausweisung einer entsprechenden Sonderbaufläche festgehalten.</p> <p>Auf Ebene des Bebauungsplanes wurden die Maßnahmen definiert, die zu einer Minderung der klimatischen Folgen der Planung beitragen (wie z.B. die Erschließungskonzeption, die Festlegung der GRZ, das Wasserwirtschaftliche Konzept, das Mobilitätskonzept, das Klimakonzept) Der FNP ist dafür nicht die geeignete Planungsebene. Laut Umweltbericht sind durch die geplante FNP-Änderung keine Auswirkungen auf Umweltbelange erkennbar.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
B 1.2	<p>Eine Auseinandersetzung mit den Anforderungen des § 13 Klimaschutzgesetz fehlt aktuell in der Begründung für die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes ebenso wie für den Bebauungsplan 112. Es ist nicht erkennbar, wie die Planung substantiell auf die Klimaschutzanforderungen Bezug nimmt.</p>	<p>Der § 13 Abs. 1 des Bundes- Klimaschutzgesetzes (KSG) als Rahmengesetz regelt, dass „die Kompetenzen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, das Berücksichtigungsgebot innerhalb ihrer jeweiligen Verantwortungsbereiche auszugestalten, unberührt“ bleibt. Der § 5 Abs. 1 des Klimaschutzgesetzes NRW regelt, dass andere öffentliche Stellen, die nicht der Landesregierung angehören, eine Vorbildfunktion beim Klimaschutz , insbesondere zur Minderung der Treibhausgase, haben. In § 5 Abs. 2 dieses Landesgesetzes ist regelt, dass Gemeinden die Vorbildfunktion nach Abs. 1 in eigener Verantwortung erfüllen. Dies bedeutet, dass die Stadt Sankt Augustin bei der Ausgestaltung dieser Rahmenvorschriften im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit frei entscheiden kann. Vor diesem Hintergrund enthält der Bebauungsplan entsprechende Regelungen (siehe B1.1).</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
B 1.3	<p>Berücksichtigungswert wäre außerdem die in den letzten Jahren eingetretene sehr positive Entwicklung der Grünen Mitte für die öffentlichen Aufgaben des Natur- und Artenschutzes, die namentlich durch private Initiative, aber auch durch das Freiraumkonzept „Grünes C“, vorangetrieben und aufgebaut worden ist.</p>	<p>Im Rahmen der Überarbeitung der Planung nach dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren wurde die Sonderbaufläche wieder auf den im rechtsverbindlichen FNP enthaltene Darstellung zurückgeführt. Daher wird nicht weiter in die Gebietskulisse des „Grünen C“ eingegriffen. Darüber hinaus wurde der derzeitige Entwicklungszustand der Flächen außerhalb des Plangebietes im Rahmen der ASP II Untersuchung betrachtet und in die Bewertung mit aufgenommen. Laut Umweltbericht sind durch die geplante FNP-Änderung keine Auswirkungen auf Umweltbelange erkennbar.</p>

B 1		Einwender 1
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
	<p>Die Bewahrung der biologischen Vielfalt ist Schutzaufgabe des Staates gemäß Artikel 20a GG. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind ausdrücklich in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Selbst wenn der Stadtrat konzeptionell an seiner Planung zu Gunsten der Institutsbebauung im späteren Bebauungsplan 112 festhält, wäre es planerisch sinnvoll und wie wir meinen auch geboten, die negativ von der Planung betroffenen (Artenschutz-)Belange ebenfalls durch ergänzende Darstellungen (z.B. gemäß § 5 (2) Nr. 10 BauGB) auf Flächen im Freiraum der Grünen Mitte im Flächennutzungsplan weiter zu sichern und zu stärken.</p>	<p>Keinem Belang nach § 1 Abs. 6 BauGB kommt per se eine herausgehobene Bedeutung zu. Alle öffentlichen und privaten Belangen sind nach § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. D.h. auch die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB unterliegen dieser Prüfung.</p> <p>Eine Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist auf der FNP-Ebene nicht erforderlich. Die Flächen, auf denen Maßnahmen durchgeführt werden, liegen im Eigentum der Stadt Sankt Augustin. Daher sind diese Flächen hinreichend gesichert, um die Maßnahmen umzusetzen und dauerhaft zu erhalten.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
B 1.4	<p>Es gelang dagegen bislang nicht, die Planung im Zuge der Eingaben während der vorgezogenen Bürger*innenbeteiligung wenigstens hinsichtlich der Überlagerung von Naturschutzaspekten zu optimieren, was sehr zu bedauern ist. Eine Abwägung, weshalb das Bauvorhaben erforderlich und nur in dieser Form erforderlich ist, fehlt für die 17. Änderung des Flächennutzungsplans. Grundzug der Abwägung ist es, sich mit den verschiedenen betroffenen Belangen vergleichend und bewertend auseinanderzusetzen und für sie insgesamt eine konzeptionelle Lösung aufrecht erhalten zu können.</p>	<p>Es wird auf die Ausführungen zu B1.1, B1.3 verwiesen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
B 1.5	<p>Der Link des Radweges der Regionale 2010 wird im Entwurf zur FNP-Änderung als Sondergebiet dargestellt. Da für diese Radwegeverbindung eine Zweckbindung bis zum Jahre 2035 besteht, den Freiraumschutz aufrecht zu erhalten, sollte die Fläche des Links aus der Sonderbaufläche im Flächennutzungsplan ausgenommen sein und stattdessen als Grünfläche dargestellt werden. Eine solche Darstellung wäre stringent, und schliesse an die weiterführenden Grünachsen nach Nordosten und Osten an.</p>	<p>Aufgrund der Darstellungstiefe des FNP ist eine solche kleinteilige Differenzierung der Planung nicht notwendig. Auf Ebene des Bebauungsplanes erfolgt eine parzellenscharfe Abgrenzung der Sondergebiet und der Grünflächen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
B 1.6	<p>Weiterhin regen wir an, die Wasserflächen am nordwestlichen Rand des Plangebietes ergänzend mit der Darstellung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) Nr. 10 BauGB) zu überlagern.</p>	<p>Aufgrund der Darstellungstiefe des FNP ist eine solche kleinteilige Differenzierung der Planung nicht notwendig. Auf Ebene des Bebauungsplanes erfolgt eine parzellenscharfe Abgrenzung der Retentionsflächen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
B 1.7	<p>Da die geplante Baumaßnahme nur bei rechtskonformer Bewältigung der abwägungsfesten Artenschutzaspekte umsetzbar ist, wird außerdem angeregt, die notwendigen (und geeignete) CEF- und FCS-Flächen und ihre Umgebung, da diese über den Erfolg der CEF-Flächen maßgeblich (!) mit entscheidet, ebenfalls im Flächennutzungsplan zu erfassen und darzustellen, dafür eignen sich die Darstellung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) Nr. 10 BauGB). Eine objektive Befreiungslage für die Planung zu Lasten des Artenschutzes besteht nicht, daher wäre die aktuelle Bauleitplanung ohne belastbares Artenschutzkonzept zu beanstanden. Die bisher vorgesehenen Artenschutzflächen sind jedenfalls ganz oder teilweise ungeeignet, da sie nach den Vorgaben des Landes NRW erkennbar zu nah zu Störquellen benachbart und zu klein bemessen sind, so dass sie ihre ihnen zugedachte Schutz- und</p>	<p>Das Artenschutzrecht ist in der Regel auf Ebene des FNP noch nicht relevant. Durch die Änderung des FNP für die vorliegende Planung einer Sonderbaufläche werden noch keine Verbotstatbestände ausgelöst. Entsprechend der Ergebnisse aus dem Umweltbericht für die FNP-Änderung sind keine Auswirkungen erkennbar. Das Artenschutzkonzept wird auf Ebene des Bebauungsplanes rechtsverbindlich regelt. Desweiteren wird auf die Ausführungen zu B1.3 verwiesen.</p>



B 2	Einwenderin 2	
Nr.	Inhalt des Schreibens (kritische Stellungnahme zu klimatischen Belangen)	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
B 2.1	<p><u>§ 13 Klimaschutzgesetz (Berücksichtigungsgebot)</u> Kritische Stellungnahme: In den Unterlagen des Bebauungsplanes 112 des Wissenschaft- und Gründerpark fehlen Ausführungen zum § 13 des Klimaschutzgesetzes, sowohl in der Begründung für die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes als auch für den Bebauungsplan 112. Es wird kein Bezug auf die Klimaschutzanforderungen genommen. Als Beispiel sei hier die Betrachtung von Materialien wie unterschiedliche Baustoffen deren Recyclingfähigkeit oder die Anordnung der Baukörper genannt. Fazit: Eine Berücksichtigung des § 13 Klimaschutzgesetz hat nicht stattgefunden „Träger öffentlicher Belange haben bei Ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu erfüllen“</p>	<p>Der § 13 Abs. 1 des Bundes- Klimaschutzgesetzes (KSG) als Rahmengesetz regelt, dass „die Kompetenzen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, das Berücksichtigungsgebot innerhalb ihrer jeweiligen Verantwortungsbereiche auszugestalten, unberührt“ bleibt. Der § 5 Abs. 1 des Klimaschutzgesetzes NRW regelt, dass andere öffentliche Stellen, die nicht der Landesregierung angehören, eine Vorbildfunktion beim Klimaschutz , insbesondere zur Minderung der Treibhausgase, haben. In § 5 Abs. 2 dieses Landesgesetzes ist regelt, dass Gemeinden die Vorbildfunktion nach Abs. 1 in eigener Verantwortung erfüllen. Dies bedeutet, dass die Stadt Sankt Augustin bei der Ausgestaltung dieser Rahmenvorschriften im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit frei entscheiden kann. Vor diesem Hintergrund enthält der Bebauungsplan entsprechende Regelungen (siehe B1.1).</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
B 2.2	<p><u>Klimagutachten</u> Im Rahmen des Klimagutachtens „sollen auf der Grundlage der Klimamodellrechnungen die aktuelle Bedeutung der Fläche und die Auswirkungen der geplanten Bauungen für den Bebauungsplan 112 „Wissenschafts- u. Gründerpark Sankt Augustin“ und die weitere Umgebung ermittelt und bewertet werden“. Es wird die „IST Situation“ mit dem „Plan-Szenario“ „der vorgesehenen Bebauung vom Bebauungsplan 112 und weiterer Bebauung“ verglichen, so die K.PLAN Klima. Umwelt &amp; Planung GmbH. Mit zusätzlicher Bebauung ist der zusätzliche Baukörper des DLR gemeint. Kritische Stellungnahme: Tatsächlich orientiert sich die K-Plan in Ihrem Gutachten an dem von der Verwaltung über lange Zeit vorgelegten „Klötzenmodell“, ein Baukörpermodell, das die Baukörper als Quadrate und Rechtecke im Plangebiet symbolisch darstellt. (Abb.1 /18/20). Der Tatsächliche B-Plan zeigt hingegen ein ganz anderes Bild. Baufelder, welche ganz andere und auch wesentlich größere Baukörper u.a. auch mit anderer Ausrichtung zulassen (Abb.2.) Fazit: Die gesamte Betrachtung der klimatischen Auswirkungen mit ihren Modelldarstellungen Abb.1/18/20) basiert auf der Annahme von Gebäudeausrichtung und -kubatur die in der Realität nach Abschluss der Bebauung zu einem anderen Bild der Bebauung führen können. Somit ist auch das Klimagutachten mit ihren Klimasimulationen obsolet und dem Ziel einer ordentlichen Betrachtung der klimatischen Auswirkung am Ende der Bebauung nicht gerecht geworden.</p>	<p>Die Anregung ist nicht FNP- relevant und wird auf Ebene des Bebauungsplanes behandelt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Kenntnisnahme</p>
B 2.3	<p>Kritische Stellungnahme zum Dokument „Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe II zum Bebauungsplan Nr. 112 „Wissenschafts- und Gründerpark“ Stadt Sankt Augustin vom 21.04.2023“: Die vollständige Stellungnahme ist der Abwägung zum B-Plan (Anlage 9 zur Sitzungsvorlage DS Nr. 24/0066) zu entnehmen.</p>	<p>Das Artenschutzrecht ist in der Regel auf Ebene des FNP noch nicht relevant. Durch die Änderung des FNP für die vorliegende Planung einer Sonderbaufläche werden noch keine Verbotstatbestände ausgelöst . Entsprechend der Ergebnisse aus dem Umweltbericht für die FNP-Änderung sind keine Auswirkungen erkennbar. Das Artenschutzkonzept wird auf Ebene des Bebauungsplanes rechtsverbindlich regelt</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Kenntnisnahme</p>

B 3	Einwender 3	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
B 3.1	Für die beiden Verfahren in der Offenlage nach § 3 (2) BauGB macht sich der Förderverein für Artenvielfalt, Umweltschutz und Naturschutz in Sankt Augustin, „FAUNA Sankt Augustin (e.V.)“, die Stellungnahme zum Artenschutzgutachten der Stufe II und den klimatischen Belangen des Diplom Biologen Herrn Andreas Fey vom 01.11.2023 zu eigen	<p data-bbox="1214 260 1711 288">Die Anregungen wurden in B2.1 bis B2.3 behandelt.</p> <p data-bbox="1214 339 1525 389"><b>Beschlussvorschlag:</b> Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>